

Neuerrichtung und Betrieb eines Legehennenstalls mit 23.692 Tierplätzen; § 4 i.V.m. § 19 BImSchG und Nr. 7.1.1.2 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV; Nr. 7.1.3 (S) Anlage 1 zum UVPG;

Aktenzeichen: 43-2422-2020-IMMG

### Immissionsschutz

Für die Neugenehmigung der Anlage ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.11.3 Spalte 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, welche prüft, ob eine UVP-Pflicht festgestellt wird. Die Vorprüfung erfolgt in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG):

#### Prüfschritt 1

Es ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgüter vorliegen.

In einem Umkreis mit einem Radius von 1 km (gemäß TA Luft) sind nach der Nr. 2.3. des Anhang 3 UVPG keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter vorhanden.

#### Prüfschritt 2

Es ist zu prüfen, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Da keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter vorhanden sind, kann dieser Prüfschritt vernachlässigt werden.

#### Fazit UVP

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien zeigt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine UVP durchzuführen ist.

### Naturschutz

Im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung** werden die gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien untersucht und in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit geprüft, aus welcher sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Zur Beurteilung wurde ein Wirkraum von 1km Radius um das geplante Vorhaben betrachtet.

Nummer	Beschreibung	Betroffenheit	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.5	Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Bereich des Wirkraums befinden sich folgende nach §30 gesetzlich geschützten Biotope:

Biotop-Nr.	LRT Codes	N-sensibler LRT	
		Ja	Nein
7639-0177-001 u. -002	WO, WH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0200-001 u. -002	WO, WH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-1008-001	VH00BK, GR00BK, <u>SU00BK</u> , WN00BK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7639-1009-001, -002 u. -003	WO00BK, VC00BK, VK00BK, <u>SU00BK</u> , WN00BK, WO00BK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7639-1010-001, -002 u. -003	VU3150, VH3150, VC00BK, <u>VK00BK</u> , <u>SU00BK</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7639-1011-001	GN00BK	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7639-0176-001 u. -002	WH, GH, WC	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Grundlage für die Einstufung als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp bzw. Habitat ist die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (online) veröffentlichte Liste „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“. Im Wirkraum des Vorhabens (1 km) befinden sich folgende stickstoffempfindlichen Biotope gemäß genannter Prüfliste: vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern (SU00BK), Kleinröhrichte im Kontakt zu offenen Gewässern (VK00BK).

## TA Luft

Der Wert der anlagenbedingten Zusatzbelastung liegt gemäß der Ausbreitungsberechnung vom 05.11.2020 des Gutachterbüros Hooch & Partner Sachverständige an relevanten Beurteilungspunkten unter dem **Abschneidewert von 3 kg N ha<sup>-1</sup> a<sup>-1</sup>** (nach BaSt-Leitfaden) und somit unterhalb nachweisbarer Wirkungen auf potentielle stickstoffempfindliche Biotope. Eine weitere Prüfung ist aus naturschutzfachlicher Sicht entbehrlich.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen **keine besonderen örtlichen Kriterien** vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Die in Anlage 3 Nummern 2.3.8 bis 2.3.11 genannten Kriterien sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Bewertung und sind deshalb gesondert zu bewerten.

## **Fazit**

**Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist keine UVP durchzuführen.**

SG 43, 30.03.2021

Uttendorfer